



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 4

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Erkenntnisse zu Unterstützerinnen und Unterstützern des Attentäters vom Anschlag am Welfen-Gymnasium am 08.07.2026 hat, welche Parallelen sie zum Olympia-Einkaufszentrum-Attentat (Olympia-Einkaufszentrum = OEZ) am 22.07.2016 sieht und ob Foren im Internet (zzgl. Darknet) unter Beobachtung stehen, die wie beim OEZ-Attentat auch in Schongau laut medialen Berichten bei der Beschaffung von Waffen und der Radikalisierung der Attentäter eine zentrale Rolle spielten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd vom 09.07.2026¹ hingewiesen.

Nach dem Stand der derzeitigen Ermittlungen wird die Tat polizeilicherseits gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als Politisch Motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung auf dem aktuellen Erkenntnisstand beruht und sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Die Einstufung ist demnach als vorläufig zu betrachten.

Die Tat vom 08.07.2026 in Schongau ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des zweifachen versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen

Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.